

# Satzung der Stadtparkasse Lengerich

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Die Stadtparkasse Lengerich (Westfalen) mit dem Sitz in Lengerich (Westfalen) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Stadtparkasse Lengerich führen.
- (3) Die Stadtparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

## § 2

### Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Lengerich (Westfalen).

## § 3

### Organe

Organe der Stadtparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## § 4

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) sechs weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 5

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## § 6

### Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für die Vollmacht an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## § 7

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiete nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Kreises Steinfurt, der Stadt Osnabrück und Gemeinde Hasbergen sowie des Amtsgerichtsbezirkes Bad Iburg.

## § 8

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 31.07.2009 in Kraft (Tag nach der Bekanntmachung).

